

Karlsruher Sachverständigen-Forum 2005:

# Experten unter sich

Vom 17. bis 19. März 2005 fand die im zweijährigen Rhythmus – alternierend mit dem BIV Glaserhandwerk – durchgeführte Sachverständigentagung des Glaserhandwerks und verwandter Bereiche statt. Dr. Siegfried Melcher, Hauptgeschäftsführer des Fachverbands Glas, Fenster, Fassade Baden-Württemberg, konnte sich in seiner Begrüßung über die große Zahl von 105 Teilnehmern freuen.

**D**en ersten Beitrag zu dem Fachprogramm leistete Dipl.-Phys. Raimund Käser vom Energieberatungszentrum Süd, Viernheim. Er erläuterte mit sehr sachlichen Informationen die „Umsetzung und Auswirkung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie“ sowie „Neue bauphysikalische Bewertungsverfahren“. Dabei ging er auf den ab Jahresbeginn 2006 bei Neubauten, Verkäufen und Mieterwechseln vorgeschriebenen Gebäude-Energiepass ein. Da gleichzeitig eine neue Energieeinsparverordnung, die EnEV 2006, zur Umsetzung der europäischen Richtlinie in Kraft treten soll und dann für Nichtwohngebäude sehr aufwendige Verfahren zu deren energetischen Bewertung Platz greifen werden, wird es höchste Zeit, sich mit der Materie zu beschäftigen. Diese geschieht hinter den Kulissen, d. h. in diesem Fall im Normungsbereich, mit höchstem Nachdruck, da mit einer DIN V 18 599 mit 12 Normteilen grundlegend neue technische Regeln für die Bewertung geschaffen werden. Dies ist deshalb erforderlich, weil gerade Nichtwohngebäude mit den bisher üblichen Verfahren nicht sachgerecht beurteilt werden können. Bei diesem Gebäudetyp spielen z. B. Fragen der Klimatisierung und Beleuchtung in Bezug auf den dafür erforderlichen Energieeinsatz eine ganz andere Rolle als im Wohnungsbau.

Den ganz klar kommenden „Energieausweis für alle“ sieht der Referent als eine sehr gute und in umfangreichen Feldversuchen erprobte Möglichkeit zu mehr Transparenz und damit besseren Chancen, den Energieeinsatz zukünftig weiter zu senken. Für die handwerklichen Sachverständigen tut sich – mit einer Zusatzqualifikation als Gebäudeenergieberater – ein sehr weites Betätigungsfeld auf, da zukünftig sehr große Stückzahlen dieses Ausweises erstellt werden müssen. Zu den Bewertungsverfahren wies Käser darauf hin, dass bei fast allen Konstruktionen der „k-Wert nicht gleich U-Wert“ sei, und dass die Wärmebrückenberechnung eine sehr viel größere Bedeutung bekommen werde, da z. B. Metallkonstruktionen und „inhomogene Aufbauten“ nur mit diesen Verfahren ausreichend genau erfasst werden könnten. Mit neuen Aussagen zum Mindestwärmeschutz, Feuchtschutz und zum sommerlichen Wärmeschutz (=Sonnenschutz) rundete der Referent seinen sehr informativen Vortrag ab.

## Technisches und Rechtliches

Ein für die Sachverständigen immer wieder sehr wichtiges Thema hatte sich Ursula Stange, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern, vorgenommen. Mit der „Neuen Honorarordnung im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ (JVEG) gibt es nämlich eine völlig neue Grundlage für eine auch im Gerichtsbereich eingeführte Honorierung bzw. Vergütung, die sich an den Marktgegebenheiten orientiert und die alte, oft dazu noch umstrittene „Entschädigung“ des Sachverständigen endgültig ad acta legt. Für ab dem 1. Juli 2004 erteilte Gutachteraufträge gilt die neue Vergütung, die sich nach so genannten Tätigkeitsbereichen richtet und für die teilnehmenden Sachverständigen in der Regel bei 70 € pro Stunde liegt. Auch Randbereiche wie Vorbereitungs-, Foto-, Fahrt-, Schreibkosten und Umsatzsteuer wurden

Geschäftsführer Dr. Siegfried Melcher: Freude über große Teilnehmerzahl



Bilder: Autor

Raimund Käser: „Energieausweis für alle“ eine gute Sache



Hauptgeschäftsführerin Ursula Stange: völlig neue Grundlage für Honorierung



ift-Chef Ulrich Sieberath: „never ending story“ Produkt-norm



### Forums-Teilnehmer:

Das diesjährige diesjährigen Sachverständigen-Forum setzte sich wie folgt zusammen: rund 60 % öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aus dem Glaserhandwerk, 20 % aus dem Schreiner-/Tischlerhandwerk und 10 % aus dem Metallbauerhandwerk. Die restlichen Teilnehmer waren Bewerber für das Sachverständigen-Amt bzw. IHK-Sachverständige.



besprochen und diskutiert. Gleiches gilt für das zweite Thema der Referentin, die „Haftungsfragen des Sachverständigen im Zusammenhang mit dem neuen Schuldrecht“. Dieser Bereich betrifft die Sachverständigen insbesondere bei Privatgutachten, wo sie seit 2002 gleichgeordnete Vertragspartner des Auftraggebers sind. Da ein Gutachten ein Werk im Sinne des Werkvertragsrechts darstellt, können bei unerlaubter Handlung Schadensersatzansprüche entstehen oder eine Sachmängelhaftung mit entsprechenden Rechtsfolgen, z. B. Nacherfüllung, – nach erfolgloser Fristsetzung auch – Selbstvornahme, Minderung oder – bei Verschulden – Schadensersatz eintreten. Frau Stange empfiehlt deshalb dringend den Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung – eine übliche Betriebshaftpflicht deckt derartige Risiken in aller Regel nicht ab. Übrigens gibt es auch neue, allerdings eher unwahrscheinlich eintretende Haftungstatbestände bei der Tätigkeit als Gerichtsgutachter.

## Dauerbrenner Produktnorm

Mit sehr engagiert vorgetragenen Ausführungen zur „Produktnorm Fenster und Außentüren – Auswirkungen auf die Branche und die Tätigkeit des Sachverständigen“ setzte Ulrich Sieberath die lange Tradition von Auftritten von Leitern des Instituts für Fenstertechnik, Rosenheim, bei den Karlsruher Sachverständigen-Tagungen fort. Den bislang 15-jährigen Weg dieser Norm sieht er als eine Art „never ending story“, die mit der in Kürze anlaufenden „formellen Abstimmung“ in eine ganz entscheidende Phase geht. Andere Produktbereiche, z. B. Tore oder Fassaden seien schon weiter, liefen aber auch nicht problemlos, da teilweise noch Baurechtsfragen zu lösen seien oder kleinere Hersteller Probleme hätten. Bei den Fenstern sieht Sieberath nicht die großen Probleme, da versucht wurde, für Hersteller die Sache einfach zu machen und die bauaufsichtlich relevanten Eigenschaften in Deutschland auf Wärmeschutz, Schallschutz, Luftdichtheit und Windwiderstand beschränkt sind. Schließlich habe die Bauregelliste vor vielen Jahren das CE-System bereits vorweg genommen, so dass vieles bereits bekannt sein sollte. Außerdem sei für eine Einzelanfertigung, die nach Aussage des Referenten nicht zu eng gezogen werden sollte, eine CE-Kennzeichnung nicht erforderlich. Die nicht mandatierten Eigenschaften unterliegen einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Kunden, auch bezüglich eventuell geforderter Nachweise oder Qualitätssysteme. Auch weitere Informationen, z. B. zum Transport, zur Montage oder Wartung und Pflege sind reine Herstellererklärungen, die nicht unter das System der Konformitätsbewertung fal-

len. Jedenfalls muss der Sachverständige nach Aussage des Referenten mit den Verfahren der CE-Kennzeichnung vertraut sein, auch wenn wesentliche seiner Tätigkeitsbereiche, z. B. die Montage, Dauerhaftigkeit und Erscheinungsbild nicht Gegenstand der europäischen Vorgaben sind. Daran wird deutlich, dass das CE-Zeichen kein Qualitätszeichen ist. Wie einfach die Nachweisführung etwa im Bereich Wärme und Schall ist, zeigte Sieberath anhand von Tabellen-Ablesungen und Extrapolationsregeln für die Übertragung auf andere als die Standardgrößen. Da über das Baurecht in Deutschland nach wie vor Bemessungswerte gelten, sind die „europäischen Werte“ noch zu korrigieren. Speziell dazu wurde die Frage diskutiert, wie ausländische Lieferanten diese Vorgaben kennen, verstehen und umsetzen sollen.

## Glasbemessung

Mit Aussagen zur „Glasbemessung aus bauaufsichtlicher Perspektive – aktueller Stand und neue Entwicklungen“ stellte sich Dr.-Ing. Hans Schneider von der obersten Bauaufsicht Baden-Württemberg vor. Als Obmann des beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) angesiedelten Sachverständigenausschusses Glas und auch der seit einiger Zeit in Erarbeitung befindlichen DIN V 18 008 „Glasbemessung“ ist er zu Aussagen zu dem gestellten Thema geradezu prädestiniert. Entsprechend der bauaufsichtlichen Systematik, wonach in Bauprodukte und in Bauarten unterschieden wird und in geregelte bzw. nicht geregelte Bauprodukte, erläuterte er die Aufgaben „des Staates“, die hier in „sicheren baulichen Anlagen“ bestehen. Dabei hat Deutschland mit seinen Regelungen für linienförmig gelagerten Verglasungen und für absturzsichernden Verglasungen europaweit bisher als einziges Land Regeln für die Bemessung von Glas. Allerdings gibt es auch über die Bauregelliste trotz bestehender Europa-Normen noch den Bezug auf „alte“ DIN-Normen, da Teile dieser neuen Normen von der Bauaufsicht für unbrauchbar gehalten werden. Dies gilt beispielsweise bei Glas für die DIN EN 572 „Basisgläser“, in der wichtige Produkteigenschaften, wie die zulässige Spannung für Glas, nicht geregelt sind. Solche „Regelungslücken“ können auf verschiedene Art und Weise, z. B. über nationale Restnormen geschlossen werden. Leider hat auch das europäische Normenvorhaben prEN 13 474 „Bemessung von Glasscheiben“ derartige Mängel und Schwächen, dass hier in absehbarer Zeit keine brauchbare Unterlage zu erwarten ist. Deshalb wurde in Deutschland die DIN V 18 008 zu Bemessungs- und Konstruktionsregeln für Glas auf den Weg gebracht. Durch die Berücksichtigung euro-



Dr.-Ing. Hans Schneider:  
„Regelungslücken“  
können über nationale Restnormen geschlossen werden

Dieter Biolik: kritisch zu Werbeaussagen wie „Halter nach TRAV“



päischer Vorgaben für die Lastannahmen und die Glasbemessung, in die z. B. die Berücksichtigung von Teilsicherheitsbeiwerten und zeitabhängige Festigkeiten eingehen, werden die Berechnungen deutlich komplexer. Als Beispiel kurz gezeigte Dreifach-Integrale haben die Teilnehmer doch einigermaßen erschreckt. Jedenfalls ist zu erwarten, dass bei den neuen Betrachtungen der Bemessungswerte nach dem Teilsicherheitskonzept deutlich umfangreichere Nachweise und tendenziell wesentlich größere Glasdicken herauskommen.

## TRAV

Der zweite Tag begann mit einer echten Neuerung. Erstmals wurden am Vormittag jeweils zwei parallel laufenden Vorträge angeboten. So stellte Dieter Biolik, Glasbautechniker und Glasermeister, vom Institut des Glaserhandwerks in Hadamar zu dem Thema „TR 18 neu: Punktförmig gelagerte Verglasungen nach TRAV“ diese Regel vor, um dann im Schwerpunkt auf Punkthalterungen zu kommen. Während die Regel selbst in der Kategorie C 1 ausschließlich durch Bohrungen geführte Punkthalter beschreibt, gibt es auf dem Markt zwischenzeitlich Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Sehr kritisch gesehen werden Werbeaussagen wie „Halter nach TRAV“, bei denen ein Nachweis lediglich für den Halter in Form eines Prüfberichts, aber nicht für ein Gesamtsystem in Form des geforderten Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses geführt wird. Klar betont wurde auch das Problem der planerischen Haftung oder die vermeintliche „Freizeichnung“ von den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durch Unterschrift des Kunden.

Reiner Oberacker